

# **Satzung des Haus- und Grund Amberg und Umgebung e. V.**

## **§ 1**

### ***Name und Sitz des Vereins***

1. Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Amberg und Umgebung. Er führt den Namen Haus- und Grund Amberg und Umgebung e. V.. Er ist beim Amtsgericht Amberg in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist 92224 Amberg / Oberpfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayern Haus- und Grundbesitzer e. V. mit Sitz in München.

## **§ 2**

### ***Zweck des Vereins***

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken den Zusammenschluß aller Grund- und Hausbesitzer in Amberg und Umgebung zur gemeinschaftlichen Wahrung aller Belange des Haus und Grundbesitzes im demokratischen Rechtsstaat. Ihm obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Haus- und Grundbesitzer e. V. in München und dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e. V. mit Sitz in Berlin seinen Mitgliedern in allen Fragen, die das Grund- und Hauseigentum betreffen, zu beraten, zu belehren und in jeder möglichen Weise zu unterstützen und zu vertreten. Er unterhält zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

## **§ 3**

### ***Mitgliedschaft***

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein und werden, soweit sie Grund- oder Hauseigentümer sind oder ihnen ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder ein solches anstreben und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück in Amberg oder dessen Umgebung gelegen ist. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum, sowie Makler gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit der ordentlichen Mitgliedschaft. Durch Bezahlung des geltenden Beitrags können außerordentliche Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern werden. Es entfällt die Aufnahmegebühr. Es wird aber eine Umschreibungsgebühr erhoben.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrags in Textform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4**

#### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- c) bei den Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
- d) die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung).

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) Beiträge zu entrichten (§ 6 der Satzung).

#### **§ 5**

#### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.  
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
- b) durch Tod mit Ablauf des Geschäftsjahres.  
Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen,
- c) durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich trotz Anmahnung die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat bzw. weiterhin schädigt oder wenn ein sonst schwerwiegender Grund für den Ausschluss vorliegt. Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör in der Vorstandschaft zu gewähren. Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss binnen vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Über die Beschwerde entscheidet die Vorstandschaft.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

3. Der Mitgliedsausweis und die Satzung sind Eigentum des Vereins und sind beim Ausscheiden abzugeben.

## **§ 6** **Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag umfasst gleichzeitig die Beiträge für die übergeordneten Verbände.

2. Die laufenden Beiträge sind jährlich, spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

3. Bei Aufnahme in den Verein ist zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

4. Außerordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Nr. 2 der Satzung können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie den geltenden Jahresbeitrag bezahlen. Sie haben keine Aufnahmegebühr, aber eine Umschreibungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

## **§ 7** **Organisation und Organe des Vereins**

1. Das Vereinsgebiet umfasst Amberg in Umgebung und gliedert sich

- a) in das Stadtgebiet mit der näheren Umgebung,
- b) in das Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsach ohne nähere Umgebung der Stadt Amberg.

2. Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8** **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus acht gewählten Mitgliedern zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter,
- c) dem Kassier,

- d) dem Schriftführer,
- e) vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Kassier und Schriftführer, sowie sie Beisitzer können durch Blockwahl gewählt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern der Vorstandschaft eine angemessene Vergütung gewährt werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- bzw. Wiederwahl.
4. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsmögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat sie alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
6. Über alle Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse nach Form, Inhalt und Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben.
7. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt (einzelvertretungsberechtigt). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung des 1. Vorsitzenden angezeigt wurde oder der 1. Vorsitzende verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.

## **§ 9**

### ***Der Beirat***

1. Der Vorstandschaft steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus vier Mitgliedern. Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen vom Vereinsvorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Angabe der Tagesordnung, zusammen mit der Vorstandschaft einzuberufen.
2. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Die Mitglieder des Beitrags können in einer Blockwahl gewählt werden.

## **§ 10**

### ***Mitgliederversammlung***

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aufklärung und Aussprache der Mitglieder.

**2.** Die Mitgliederversammlung hat nach Bedarf stattzufinden, mindestens aber einmal jährlich spätestens bis zum 30.09. des Jahres. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der zu den Oberpfalzmedien gehörenden Amberger Zeitung oder durch Ausschreibung in der Bayerischen Hausbesitzer-Zeitung einzuladen.

**3.** Anträge müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der angekündigten Mitgliederversammlung zur Geschäftsstelle eingereicht sein.

**4.** Auf Wunsch wird den Mitgliedern frühestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Einsicht in den Kassenbericht gewährt.

**5.** Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl des Beirats,
- c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
- e) die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Gewährung einer angemessenen Vergütung der Mitglieder des Vorstands,
- k) die Auflösung des Vereins.

**6.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen von Vereinsvorstand verlangt.

**7.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitglieds des Beirats ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

**8.** Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden. Sie ist jeweils vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**9.** Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11** **Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung werden alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse, Belege, Rechnungen und die Buchführung des Vereins zu prüfen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob die Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft oder des Beirates sein.

## **§ 12** **Datenschutz**

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten in gesetzlich zulässigem Umfang auf:

- a) vollständigen Namen,
- b) Anschrift,
- c) Umfang des Immobilienbesitzes,
- d) Geburtsdatum,
- e) Bankverbindung
- f) Titel, akademischer Grad,
- g) Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse.

Die Daten in Zif. f) und g) werden nur umfasst, soweit das Mitglied nicht widerspricht.

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt Sorge dafür, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

**§ 13**  
***Satzungsänderung***

Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

**§ 14**  
***Schlichtung von Streitigkeiten***

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Ordnung der Vorstandschaft ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorstand benennt den Vorsitzenden.

**§ 15**  
***Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher unter besonderem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung geladen worden ist.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss jedoch mindestens der Hälfte aller dem Verein angehörigen Mitglieder gleich sein.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

**§ 16**  
***Gerichtsstand***

Zuständig für alle Rechtstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.